

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894**

104 (17.4.1894)

Dienstag, 17. April 1894.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 13. April. 16. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Schluß aus der I. Beilage zu Nr. 102.)

Geh. Rath und Oberlandesgerichtspräsident Schneider: Es komme zunächst darauf an, von welchen Grundfragen man bei solchen Organisationsfragen, insbesondere bei Bestimmung der Zahl und Sitze der Gerichte, überhaupt auszugehen habe. Da müsse man denn doch in erster Reihe das unmittelbare Bedürfnis der Rechtspflege entscheiden lassen. Gehe man aber diesen Maßstab an den vorliegenden Fall, so werde man kaum zu der Ansicht gelangen können, daß die Errichtung eines Gerichtshofes in Heidelberg bei dessen geringer Entfernung von Mannheim und der so sehr erleichterten Kommunikation zwischen beiden Städten ein dringendes Bedürfnis sei. Ein Unikum wären übrigens zwei Landgerichte in dieser kleinen Entfernung nicht; es sei bereits auf das Beispiel von Frankfurt—Hanau und Berlin—Potsdam hingewiesen worden, denen noch ein weiteres, Nürnberg—Fürth, beigegeben werden könne, wiewohl hier überall die Bedürfnisfrage schon mit Rücksicht auf die viel höhere Zahl der Gerichtseingesessenen außer Zweifel stehe, während in Heidelberg zur Noth ein Gerichtspräsidium mit einer Bevölkerungsziffer von nur rund 118 000 und drei Amtsgerichtsbezirken gebildet werden könnte. Ueberdies gehe die Tendenz überhaupt gegen die Errichtung kleiner Gerichtshöfe, und dies mit Recht, weil sie zu wenig geistige Verührungspunkte bieten, wodurch die Vorzüge der Kollegialität verloren gehen. Aber auch die finanzielle Seite der Sache sei nicht zu unterschätzen, zumal gegenwärtig, wo der ungünstige Stand der Finanzen so oft betont werde. Erst vor wenigen Tagen, bei Gelegenheit der Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern, habe man verschiedene wirtschaftliche Bedürfnisse kennen gelernt, deren Befriedigung mit Rücksicht auf die augenblickliche Finanzlage habe zurückgestellt werden müssen.

Es solle indes mit dem Bisherigen nicht gesagt sein, daß bei Entscheidung solcher Organisationsfragen das unmittelbare Bedürfnis der Rechtspflege den einzigen Gesichtspunkt bilde, nach welchem verfahren werden dürfe; es können vielmehr die Verhältnisse einer Stadt der Art beschaffen sein, daß darauf eine besondere Rücksicht genommen werden müsse. Hier komme in Betracht, daß Heidelberg eine blühende Universität mit einer hervorragenden juristischen Fakultät besitze und insofern als Sitz eines höheren Gerichtes besonders qualifiziert erscheine, indem einerseits von der Juristenfakultät eine wissenschaftliche Befruchtung der richterlichen Thätigkeit zu erwarten wäre, andererseits der Gerichtshof in gewissem Grade eine Schule für den so werthvollen juristischen Anschauungsunterricht werden könnte, welches um so mehr, wenn man sich etwa entschloße, einzelne akademische Lehrer zugleich im richterlichen Dienste, oder umgekehrt, Richter in der Lehrtätigkeit zu verwenden. Von wem hochem Werthe die lebendige Verbindung von Theorie und Praxis für den Lernenden und künftigen Praktiker sei und wie man damit nicht frühe genug anfangen könne, das habe Redner an seinem eigenen Bildungsgange erfahren und sei dafür den Lehrern, deren er hier gedenke, stets dankbar geblieben. Seine juristischen Studien habe er an der Universität Freiburg begonnen, wo sein erster Lehrer ein Privatdozent und viel beschäftigter Hofgerichtsadvokat gewesen sei, der eine vortreffliche Lehrmethode angewendet habe. Nachdem die Zuhörer sich die allgemeinen fundamentalen Rechtslehren einigermassen zu eigen gemacht hätten, sei er alsbald zu deren praktischer Veranschaulichung geschritten, wozu ihm seine reiche Praxis den besten Stoff geliefert habe. Auf diese Weise seien die Lehren gleichsam verfortert, das Erlernete in den Zuhörern befestigt, ihr Interesse an der Sache geweckt und die so häufige Scheu vor dem spröden theoretischen Stoffe überwunden worden. So oft er besonders interessante und als Lehrstoff dienliche Rechtsfälle beim Hofgerichte zu plaidiren hatte, habe er die Zuhörer zum Besuche der Gerichtsverhandlungen aufgefordert und sei auch solcher Aufforderung stets Folge geleistet worden.

Ebenso glücklich sei Redner am Schlusse seiner Studien gewesen, wo sich die gleiche Behandlungsweise, nur noch in erhöhter Wissenschaftlichkeit, wiederholte, und zwar in der Vorlesung des Professors, nachmaligen Oberhofrichters und Staatsministers Dr. v. Stabel, über französisches Civil- und badisches Landrecht. Dieser ausgezeichnete Jurist, gleich groß in der wissenschaftlichen Erforschung, wie in der praktischen Darstellung des Rechtes, habe es meisterhaft verstanden, seine vielseitige Praxis als Advokat und Kollegialrichter, welche der Berufung zur Lehrtätigkeit vorausgegangen war, mit dem theoretischen Unterrichte zu verflechten. Seine Vorlesungen hätten deshalb eine außerordentliche Anziehungskraft geübt und auch Redner habe sich bestimmen lassen, obwohl er seine Studien anderwärts bereits beendet hatte, noch ein Semester zuzuziehen und nach Freiburg zurückzulehren, nur um dieses Unterrichts theilhaftig zu werden. Was und wie er dort gelernt habe, sei für seine ganze praktische Laufbahn bestimmend geworden. Bald darauf sei der verehrte Lehrer zum Direktor des Freiburger Hofgerichts ernannt, dabei jedoch die Fortsetzung seiner akademischen Vorlesungen in Aussicht genommen worden. Indessen sei es dazu nicht mehr gekommen, weil er schon nach kurzer Zeit als Kanzler

in das Oberhofgericht berufen wurde. Jene Anordnung sei aber deshalb hier besonders bemerkenswerth, weil daraus erhelle, wie man schon damals an eine Vereinnigung der Lehrtätigkeit mit dem praktischen Dienste gedacht habe.

Aus der geistvollen Verbindung von Theorie und Praxis, welche dem Unterrichte des gezeigten Lehrers das charakteristische Gepräge verliehen, sei übrigens ein Kollegienbest hervorgegangen, das in der Gestalt, die ihm der Meister noch in seinen letzten Lebensjahren selbst gegeben, kaum auf dem Tische eines badischen Praktikers fehlen werde.

Redner bitte um Entschuldigung, wenn er sich in so weit zurückreichenden persönlichen Reminiscenzen ergangen habe; allein er habe geglaubt, daß das Mitgetheilte immerhin zur Unterstüßung des Hauptgrundes für die Errichtung eines Landgerichtes in Heidelberg dienen möge.

Könne man hiernach dem Projekte günstig gestimmt sein, so bleibe doch noch die Frage zu erörtern, ob nicht durch seine Verwirklichung berechtigte Interessen der Stadt Mannheim geschädigt würden. Die Gegenpetition stehe auf diesem Standpunkte und die Interessen der Stadt Mannheim hätten heute eine ebenso energische als gewandte Vertretung gefunden.

Wenn in der Gegenpetition unter Anderem gesagt sei, daß der Stadt Mannheim die schwerste Wunde durch den Verlust des Oberhofgerichtes geschlagen worden sei, welches nahezu 70. Jahrbundert lang in Mannheim seinen Sitz gehabt habe, so verstehe Redner diese Empfindung vollkommen, denn mit dem Oberhofgericht sei allerdings ein bedeutendes Stück geistigen Lebens aus dieser Stadt geschwunden, ein Gerichtshof, der weit über die Grenzen unseres engeren Heimathlandes ein hohes Ansehen genossen habe. Er könne dies mit aller Unbefangenheit aussprechen, denn obwohl er selbst die Ehre gehabt habe, diesem Gerichtshofe anzugehören, so sei doch seine Zugehörigkeit zu demselben zu kurz gewesen, als daß auch er an dessen Ruhme irgend einen Antheil haben könnte, sie habe aber lange genug gedauert, um ihn selbst mit so hoher Verehrung für den Gerichtshof zu erfüllen, daß er den Verlust, welchen Mannheim beklage, vollumfänglich würdigen könne.

Allein jenes Ereigniß habe von Mannheim nicht abgewendet werden können. Das Oberhofgericht sei überhaupt aufgehoben worden, der an seine Stelle getretene Gerichtshof, das Oberlandesgericht, sei ganz anders organisiert und habe mit Rücksicht auf den Umfang seiner Zuständigkeit dem Publikum weit mehr, als es bei dem Oberhofgerichte der Fall zu sein brauchte, zugänglich gemacht werden müssen. So sei es ganz natürlich, daß man dasselbe in die mehr mitten im Lande gelegene Haupt- und Residenzstadt verlege. Ohne diesen durchschlagenden Grund wäre es allerdings der Stadt Mannheim zu gönnen gewesen, daß ihr historisches Anrecht, Sitz des obersten Landesgerichtshofes zu sein, auch fernerhin hätte in Geltung bleiben können.

Den Gerichtshof, welchen Mannheim gegenwärtig befige, solle es aber nicht verkennen, vielmehr werde es denselben in gleicher Qualifikation behalten und nur um die Abgabe einiger Richter an ein künftiges Landgericht Heidelberg könnte es sich handeln. Daraus aber könne bei der hohen Summe geistiger, künstlerischer und ästhetischer Bildung, wie sie in der intelligenten Bevölkerung Mannheims trotz der überwiegenden Pflege materieller Interessen bestes und erhalten bleiben werde, die Gefahr einer Schädigung seines geistigen Lebens nicht abgeleitet werden. Das Gleiche gelte von seiner wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, welche auf Gebieten liegt, die durch eine solche Maßregel in keiner Weise berührt werden.

Auf Grund dieser Ausführungen könne er dem Kommissionsantrage zustimmen, wiewohl es vielleicht richtiger gewesen wäre, die Petition, statt empfehlend, zur Kenntnisaufnahme zu überweisen, denn die erstere Form setze ein vorhandenes dringendes Bedürfnis voraus, während hier nur von etwas sehr Wünschenswerthem gesprochen werden könne. Indessen lege er auf die Form der Ueberweisung kein besonderes Gewicht, da die Entscheidung doch bei der Grobheit der Regierung stehe und von dieser vorerst mehr nicht verlangt werden könne, als daß sie die Frage nach allen Seiten einer sorgfältigen Prüfung unterziehe.

Geh. Rath Frhr. v. Neubronn: Seitens der Regierung solle gegen den Antrag der Kommission auf empfehlende Ueberweisung kein Einwand erhoben werden, wiewohl schon der Herr Vorredner die Gesichtspunkte hervorgehoben habe, welche eigentlich nur zu einer Ueberweisung „zur Kenntnisaufnahme“ führen würden. Zu einer Ueberweisung „mit Empfehlung“ gelange man doch eigentlich nur dann, wenn eine Petitionsfrage soweit gereift und aufgeklärt sei, daß die Billigung der Bitte als das einzig Richtige erscheine. Hier müsse aber doch zugegeben werden, daß eine Reihe von Punkten noch der Aufklärung bedürfen. Dazu gehöre vor allem auch die finanzielle Seite der Frage. In einer Zeit, wo ungewißhaft dringendere Angelegenheiten mit Rücksicht auf die finanzielle Lage zurückgestellt werden müssen, gehe es nicht wohl an, zu Ausgaben zu schreiten, die ohne wesentliche Schädigung auch noch verschoben werden könnten. Dann komme es auch wesentlich darauf an, welches Entgegenkommen die Stadt Heidelberg zeigen werde. Die schon eingeleiteten Erhebungen über die Art, wie man das Landgericht etwa unterbringen würde, hätten zunächst

ergeben, daß von den vorhandenen und hierzu angebotenen Gebäuden keines geeignet sei. Ein Neubau sei aber sehr kostspielig. Jedenfalls sei ein Gebäude von mehr als 20 Räumen erforderlich. Die Unterbringung im bisherigen Amtsgerichtsgebäude, neben dem Amtsgericht, sei auch dann nicht möglich, wenn man die vorhandenen beiden Dienstwohnungen lassire. Die Sache bedürfe also noch sehr der Erörterung und Prüfung und die Verwirklichung des ausgesprochenen Wunsches müsse jedenfalls einstweilen zurückgestellt werden.

Nur in diesem Sinne könne sich auch die Regierung mit dem Antrag der Kommission einverstanden erklären, die Berechtigung ihrer Haltung würde wohl auch von denen anerkannt, welche die Errichtung eines Landgerichtes in Heidelberg an sich wünschten. Die Frage, ob die Finanzlage sich in den nächsten Jahren schon wesentlich günstiger gestalten werde, könne zum mindesten nicht unbedingt bejaht werden. Man könne jetzt nur sagen, es sei ein erstrebenswerthes Ziel, dessen Erreichung auch der Regierung sehr angenehm wäre, wenn den Wünschen Heidelbergs entsprochen werden könne. Ein dringendes Bedürfnis der Rechtspflege könne dabei übrigens nicht anerkannt werden, wie schon der Herr Vorredner ausgeführt habe. Einen gewissen Anspruch habe aber Heidelberg vermöge seiner Lage, seiner Vergangenheit und seines erfreulichen Aufschwungs allerdings auf die Errichtung eines Landgerichtes und auch die Regierung lege ganz entscheidenden Werth auf den Gesichtspunkt, daß das Bestehen eines Kollegialgerichtes gerade in einer Universitätsstadt auch große Vorzüge für die Lernenden und Lehrenden und für die Richter habe. Die Verührung von Theorie und Praxis bedeute für beide eine Quelle der Förderung und Anregung. In einer neuerdings ergangenen Verordnung über die Ausbildung der Juristen habe ja auch das Ministerium auf die Nothwendigkeit seminaristischer Uebungen mehr als bisher abgehoben und am besten könnten diese natürlich abgehalten werden im Anschluß an bestimmte unmittelbar zum Anhören gebrachte Civil- und Strafrechtsfälle. Dann könnten nach Errichtung eines Landgerichtes auch Professoren zur Thätigkeit beim Gericht herangezogen werden, und umgekehrt Richter sich nebenbei der Lehrtätigkeit widmen. Es sei zudem auch von einem höheren Gesichtspunkte aus vortheilhaft für die Praktiker und für die Theoretiker, wenn sie beiderseits in nähere Verbindung kämen; letztere würden mehr Fühlung mit den Anschauungen und Bedürfnissen des Lebens gewinnen, erstere würden veranlaßt werden, sich nicht zu ausschließlich mit Präjudizien zu begnügen, sondern auch wieder einmal den Prinzipien nachzuforschen. Aber er müsse zum Schluß wiederholen: ein nothwendiges Bedürfnis nach sofortiger Errichtung eines Landgerichtes in Heidelberg liege nicht vor und eine Erklärung über den Zeitpunkt, zu dem der Wunsch Heidelbergs verwirklicht werden solle, könne die Regierung jetzt nicht abgeben.

Was die Bedenken Mannheims betreffe, so möchte sie die Regierung nicht für durchschlagend halten, und auch die Gefahr, daß andere Städte die Wiedererrichtung von Kollegialgerichten verlangen würden, halte er nicht für begründet. Wenn auch zuzugeben sei, daß es für Mannheim aus besonderen Gründen wünschenswerth sei, sich in einem Gerichtshof ein geistiges Element zu erhalten, das eine Handelsstadt bedürfe schon um einer allzu ausschließlich dem materiellen Erwerb zugewendeten Geistesrichtung entgegenzuarbeiten, so müsse er darauf hinweisen, daß es sich ja keineswegs um die gänzliche Beseitigung des Landgerichtes handle; habe bisher das Bestehen eines Gerichtshofes günstigen Einfluß auf das geistige Leben ausgeübt, so werde dies auch nach einer Verkleinerung des Sprengels der Fall sein. Im übrigen glaube er aber, daß wenn man in Mannheim jetzt von früheren und von drohenden Verlusten rede, die Stadt doch auch daran denken solle, was sie im Lauf der Zeit gewonnen habe. Sie ziehe sicher die große Handelsstadt, die sie geworden, mit Recht vor der früheren kurpfälzischen Residenz vor.

Er fasse seine Ausführungen dahin zusammen, daß die Regierung dem Antrag der Kommission zwar keinen Widerspruch entgegenzusetzen wolle, ihm aber auch nur im Sinne der Rede des Herrn Präsidenten Schneider zustimmen könne.

Geh. Kommerzienrath Dissené: Er habe mit gemischten Gefühlen die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters angehört. Anknüpfend an die Schlussbemerkung wolle er bekennen, daß in Mannheim keine Sehnsucht nach den alten Zeiten vorhanden sei. Er danke dem Herrn Präsidenten Schneider für seine Ausführung. Uebergehend zu den Bemerkungen des Herrn Geh. Hofrath Meyer verwarf er Redner die Stadt Mannheim gegen den Vorwurf der Undankbarkeit; man wisse in Mannheim sehr wohl, wie Außerordentliches die Regierung für die Stadt gethan habe. Redner stellt sodann einige Mißverständnisse klar. Wenn in der Mannheimer Petition Heidelberg eine Studentenstadt genannt worden, so sei dies ein lapsus, der in der Erregung vorkommen könne. Das Interesse von Wiesloch und Sinsheim an der Errichtung des Landgerichtes in Heidelberg sei seiner Ansicht nach nicht sehr groß. Mannheim könne nach dem großen Aufschwung, den es doch auch der Thätigkeit seiner Einwohner verdanke, verlangen, daß es entsprechend berücksichtigt werde. Was die Widerlegung seiner Be-

hauptung betreffe, es sei ein Unikum, daß in so geringer Entfernung zwei Landgerichte bestehen, so müsse beim Vergleich mit anderen Städten Berlin und Potsdam außer Betracht bleiben, aber auch bezüglich Nürnberg und Fürth liegen die Verhältnisse ganz anders. Er müsse nochmals betonen, wie richtig und notwendig die Pflege des geistigen Lebens gerade in einer Handelsstadt sei. Zwischen seinem Standpunkt und dem des Herrn Geh. Hofrath Meyer bestehe in dieser Angelegenheit ein großer Unterschied. Geh. Hofrath Meyer habe sich aber die Sache leicht gemacht, indem er, ohne ihm zu widerlegen, von Uebertreibungen gesprochen habe.

Die Entscheidung könne nur bei der Großh. Regierung liegen, an diese wende er sich vertrauensvoll. Er stelle den Antrag, ihr die Petition lediglich zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Geh. Hofrath Meyer erwidert auf die letzten Bemerkungen des Herrn Vorredners, er habe nur von Uebertreibungen in der Mannheimer Petition gesprochen. Ebenso wenig sei es ihm eingefallen, der Stadt Mannheim den Vorwurf der Undankbarkeit zu machen. Nach einigen weiteren Bemerkungen über die Ausführungen des Herrn Geh. Kommerzienraths Dissené möchte Redner noch auf einen andern Punkt eingehen, vorher müsse er aber noch die wohlwollende Behandlung, welche die Petition auch von Seiten der Großh. Regierung erfahren habe, dankbar anerkennen. Einem Bedürfnis der Rechtspflege werde aber doch auch wohl in einem gewissen Grade entsprochen werden.

Was nun die Kostenfrage betreffe, so sei eine gewissenhafte Prüfung selbstverständlich notwendig. Nur dürfe man nicht auf die augenblickliche Finanzlage hinweisen. Denn das Landgericht solle ja frühestens erst in der nächsten Session errichtet werden. Bis dahin aber habe sich hoffentlich die Lage gebessert. Der Kostenaufwand betreffe zunächst das Personal des Gerichts. Dabei sei aber in Betracht zu ziehen, daß mit der Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg die Reisen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters zwischen Heidelberg und Mannheim wegfallen und damit eine Ersparnis an Reisegebühren und ebenso an Zeugengebühren eintrete. Was andererseits die Lokalitäten betreffe, so könne er erklären, daß die Stadt in dieser Hinsicht zu dem weitgehendsten Entgegenkommen bereit sei. Auf einen weiteren Umstand wolle er noch aufmerksam machen. Werde die Berufung gegen die Urtheile der Strafkammer eingeführt und die Strafkammern dann nur mit drei Richtern besetzt, dann trete ebenfalls eine Verminderung der Kosten ein.

Die ganze Frage müsse man der Großh. Regierung zu weiterer Prüfung anheim geben. Die Ueberweisung mit Empfehlung habe nur den Sinn, daß das Hohe Haus sein Wohlwollen erkläre und der Regierung es überlasse, weitere Erhebungen anzustellen.

Frhr. v. Göler möchte nur wenige Worte beifügen. Er habe ursprünglich die Absicht gehabt, gegen den Kommissionsantrag zu stimmen, und zwar lediglich wegen finanzieller Bedenken. In der gegenwärtigen Lage dürfe das Haus keinen Druck auf die Regierung ausüben. Für ihn seien die Ausdrücke der Geschäftsordnung nicht so gleichgültig. Wenn das Haus der Regierung eine Petition mit Empfehlung überweise, so spreche es damit aus, es liege ein dringendes Bedürfnis vor. Schon in der Ueberweisung zur Kenntnissnahme drücke sich das Wohlwollen gegenüber der Petition aus. Geh. Kommerzienrath Dissené habe daher, wie er gehört habe, mit Recht seinen Antrag zurückgezogen; dagegen stelle er jetzt den Antrag: die vorliegende Petition der Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Hofrath Dr. Rümelin: Die Mannheimer Petition komme auch auf Freiburger Verhältnisse zu sprechen und meine offenbar, eine Vereinigung und Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis finde nicht in dem wünschenswerthen Maße statt. Namens der juristischen Fakultät müsse er gegen diese Unterstellung protestieren. Die von Herrn Präsidenten Schneider geschilderte Art des Unterrichts sei auch für ihn das Ideal. Er habe sich gefreut über die von dem Herrn Regierungsvertreter angeführte Verordnung. Allein er müsse sich einen Zusatz erlauben, obgleich derselbe nicht in engerem Zusammenhange mit dem Gegenstand der Tagesordnung stehe. Er bedauere nämlich, daß die juristische Fakultät nicht gehört worden sei vor Erlassung dieser Verfügung; es sei doch wohl eine berechtigte Bitte, daß die juristische Fakultät bei solchen Gelegenheiten gehört werde. Die Studenten sollen nunmehr eine Seminarübung mitmachen. Ein Mangel liege aber darin, daß es auch sehr kurze Uebungen gebe. Mit Befriedigung habe er vernommen, daß der Herr Vertreter der Regierung eine praktische Beschäftigung der Professoren bei den Gerichten als wünschenswerth betrachte; er hoffe namentlich, daß wenn einmal das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten sei, eine derartige Einrichtung getroffen werde. Von diesem Gesichtspunkte aus wünsche er auch, daß in Heidelberg die Errichtung eines Landgerichts ermöglicht werde. Wenn augenblicklich in Freiburg kein Professor praktisch thätig sei, so liege dies an den speziellen persönlichen Verhältnissen der in Betracht kommenden Herren.

Auf andere Punkte wolle er nicht mehr eingehen. Nur bezüglich der befürchteten Störung des geistigen Lebens in Mannheim sei ihm eine kurze Bemerkung gestattet. Wenn Herr Dissené das Hohe Haus glauben machen wolle, daß durch die Wegsetzung von einigen Richtern das geistige Leben erheblich geschädigt werde, so hätte er es vermeiden sollen, durch seine eigene Rede in dem Hohen Haus eine Vorstellung von dem geistigen Leben Mannheims zu erwecken.

Landgerichtspräsident Kamm: Nachdem Herr Geh. Kommerzienrath Dissené die wirtschaftlichen Nachteile für Mannheim nicht in den Vordergrund gestellt, nachdem auch der Bericht von ähnlichen Ansichten ausgegangen,

bleibe die Hauptfrage, ob mit Rücksicht auf die Univerſität die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg empfehlenswerth sei. Nach den Reden der Herren Präsident Schneider und Geh. Rath v. Neubronn könne er sich hierüber weiterer Ausführungen enthalten. Danach scheine der Antrag der Kommission auf empfehlende Ueberweisung genügend begründet. Auch die Kommission stehe ganz auf dem Standpunkt, daß es der Regierung überlassen bleibe, den passenden Zeitpunkt für die Errichtung des Landgerichts zu finden. Ob die Petition der Regierung zur Kenntnissnahme oder empfehlend überwiesen werde, bedeute keinen großen Unterschied. In beiden Fällen spreche das Haus aus, daß die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg wünschenswerth sei.

Die Ansichten, die Herr Dissené über die Bedeutung Mannheims entwickelt habe, würden sicher im Hohen Haus getheilt; auch hege Jedermann die besten Wünsche für das geistige Leben der Stadt. Er glaube nicht, daß Jemand eine weitere Abbröckelung, wie behauptet, beabsichtige.

Nach einigen Bemerkungen der Herren Frhr. v. Göler, Geh. Hofrath Meyer und Frhr. v. Rüdert zur Geschäftsordnung wird zuerst der Antrag der Kommission zur Abstimmung gebracht und mit acht gegen sieben Stimmen abgelehnt. Der Antrag des Frhrn. v. Göler, welchen Frhr. v. Rüdert, Graf v. Hennin und Frhr. v. Gemmingen unterstützen, wird hierauf mit allen gegen eine Stimme angenommen. Ueber die Petition der Stadt und der Handelskammer Mannheim wird, dem Antrag der Kommission entsprechend, zur Tagesordnung übergegangen.

Auf Antrag des Frhrn. v. Rüdert, dem sich auch der Berichterstatter Hofrath Dr. Rümelin anschließt, wird die Berathung des Berichts über die Petition des J. F. Menzer in Neckargemünd, die Befreiung des kleinen und mittleren Grundbesitzes von der hypothekarischen Belastung betreffend, von der Tagesordnung abgesetzt.

Frhr. v. Rüdert erstattet Bericht über eine Petition der Stadtgemeinde Ladenburg, in welchem dieselbe um Errichtung eines Bezirksamts und Wiederherstellung des im Jahre 1872 aufgehobenen Amtsgerichts bittet. Die Petition werde im wesentlichen in ähnlicher Weise begründet wie alle Petitionen um Errichtung oder Wiederherstellung von Staatsstellen. Ladenburg liege für die im Betracht kommenden Gemeinden bequemer. Der Bezirk würde 14 000 Einwohner umfassen, die Bezirke, aus deren Theilen der Bezirk Ladenburg gebildet würden, hätten eher Vortheile als Nachteile.

Was nun zunächst die Errichtung eines Bezirksamts betreffe, so würde sie gegen den Grundsatz, keine zu kleinen Bezirke zu bilden, verstoßen, demgegenüber könne nicht in Betracht kommen, daß es für die einzelnen Gemeinden bequemer sein würde, wenn in Ladenburg ein Bezirksamt wäre. Was die Frage der Errichtung eines Amtsgerichts angehe, so hätten sich nur zwei Gemeinden — außer Ladenburg — unbedingt dafür ausgesprochen, die übrigen, mit Ausnahme einer, welche überhaupt keine Erklärung abgegeben habe, nur für den Fall, daß auch ein Bezirksamt errichtet werde. Da dies aber ausgeschlossen sei und kein Grund vorliege, gegen ihren Willen mehrere Gemeinden einem Amtsgericht Ladenburg zuzutheilen, so beantrage die Kommission:

Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Nach einigen Worten des Geh. Kommerzienraths Dissené, der diesen Antrag bedauert und im Interesse der durch die Nähe von Mannheim geschädigten Stadt Ladenburg gewünscht hätte, daß wenigstens das Amtsgericht wiederhergestellt werde, wird der Antrag der Kommission angenommen.

Landgerichtspräsident Kamm berichtet namens der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinde Durlach um Wiedererrichtung einer Domänenverwaltung und Ober-einnahmerei daselbst. Zur Begründung ihrer Bitte um Wiedererrichtung der 1882 aufgehobenen Stellen führe die Gemeinde an, daß damit kein erheblicher Kostenaufwand verbunden sei, daß dadurch zwei Stellen von Ueberbürdung befreit und der Bevölkerung des Amtsbezirks Durlach eine große Verkehrs erleichterung bereit werden würde. Die Kommission habe zunächst zu beanstanden gehabt, daß die Gemeinde Durlach sich unmittelbar unter Umgebung der zuständigen Staatsstellen an die Erste Kammer gewendet habe. Aber abgesehen davon, seien die zur Begründung angeführten Thatsachen nicht genügend nachgewiesen. Die Kommission stelle daher den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag findet einstimmige Annahme.

Ueber die Bitte des pensionirten Gen darmen Gronert in Durlach um Bewilligung einer Pensionserhöhung geht das Hohe Haus, nachdem Frhr. v. Rüdert namens der Petitionskommission dargelegt hat, daß ein Grund, dieser Bitte zu entsprechen, nicht vorliege, ebenfalls und einstimmig zur Tagesordnung über.

Der Durchlauchtigste Präsident ernennt hierauf die nächste Sitzung auf Samstag den 14. d. M., Vormittags 10 Uhr, an und schließt die Sitzung kurz nach 1 Uhr.

\* Karlsruhe, 14. April. 17. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm.

Am Regierungstisch: Ministerialpräsident Geh. Rath Eisenlohr und Ministerialrath Dr. Reinhard.

Der Durchlauchtigste Präsident theilt mit, daß Prälat D. Doll dienstlich verhindert sei, an der Sitzung theilzunehmen, und gibt den Einlauf eines Schreibens des Vorstands der Karlsruher Gewerbeschule mit der Einladung zur Beschäftigung der Arbeitsausstellung dieser Anstalt bekannt.

Das Haus tritt in die Berathung des Berichts der

Petitionskommission über die Petition des J. F. Menzer in Neckargemünd, die Befreiung des kleinen und mittleren Grundbesitzes von der hypothekarischen Verschuldung betr.

Aus dem gedruckten Bericht des Herrn Hofraths Dr. Rümelin sei nun folgendes vorausgeschickt: Die Petition ist darauf gerichtet, es mögen gesetzgeberische Maßregeln zur baldigen Erreichung des oben bezeichneten Zieles getroffen werden, und zwar wird vorgeschlagen:

1. die bereits bestehenden Verschuldungen, zunächst die erster hypothekarischer Ordnung, vorläufig in fakultativer Weise in Annuitätenschulden umzuwandeln,

2. neue Schuldaufnahmen auf Grundbesitz nur mit zwangsweiser Schuldentilgung zuzulassen,

3. die Umwandlung bestehender Verschuldungen in Annuitätenschulden, sowie die Renaufnahme von solchen durch die Pfandgerichte kostenlos bewerkstelligen zu lassen.

Der Bericht verweist auf die früheren, in der Petition nicht berücksichtigten, eingehenden Verhandlungen der Ersten Kammer über die Frage des ländlichen Kreditwesens, insbesondere auf den am 27. April 1892 vom Hohen Hause im Anschluß an die Berathung der von Hornstein'schen Anträge angenommenen Antrag, die Regierung zu ersuchen:

„1. in möglichster Höhe eine staatliche Leihanstalt, Landeskreditkassa, für Immobilienkredit der ländlichen Bevölkerung zu errichten, oder eventuell in Anlehnung an ein bestehendes Privat-

institut (Rheinische Hypothekendarlehenbank) durch eine mit diesem zu vereinbarende Organisation Vor-

sorge zu treffen, daß die dem ländlichen Kredit jetzt thatsächlich gebotenen Vortheile dauernd werden und daß auch von Seiten der ländlichen Bevölkerung in weiterem Umfang als bisher davon Gebrauch gemacht werde;

2. mit allen der Großh. Regierung zu Gebote stehenden Mitteln auf eine möglichstste Verbreitung lokaler, genossenschaftlicher Kreditvereine für kurzfristige Darlehen hinzuwirken, und eventuell (nach erfolglothringischem Muster) auf dem Weg der Gesetzgebung.“

Das Großh. Ministerium des Innern hat mit der Rheinischen Hypothekendarlehenbank ein mit dem 1. Januar 1893 in Kraft getretenes Abkommen geschlossen, nach welchem die Bank verspricht, für das ländliche Darlehensgeschäft im Großherzogthum Baden eine besondere Abtheilung unter der Bezeichnung „Landeskreditkassenabtheilung der Rheinischen Hypothekendarlehenbank“ zu errichten und ländliche Darlehen innerhalb des Großherzogthums zum Selbstkostenpreis zu gewähren. Der Zinsfuß ist bis auf weiteres auf vier Prozent festgesetzt. In dem Abkommen werden die Bedingungen, unter denen ländliche Darlehen gewährt werden, im einzelnen fixirt.

Die Kommission beantragt Ueberweisung der Petition zur Kenntnissnahme.

Berichterstatter Hofrath Dr. Rümelin führt im Anschluß an den gedruckten Bericht aus:

Die Petition sei schon wiederholt während der jüngsten Verhandlungen des Hohen Hauses erwähnt worden; die Kommission habe schon deshalb geglaubt, sich nicht auf eine ganz kurze Berichterstattung beschränken zu können.

Redner möchte sich aber die Bemerkung erlauben, daß man der Petition mit einer ausführlichen Erörterung ihrer Vor schläge eigentlich eine zu weitgehende Berücksichtigung zu Theil werden lasse. Wie der gedruckte Bericht erwähne, nehme die Petition auf das, was seitens der Großh. Regierung und der Stände in Bezug auf die Frage des ländlichen Kreditwesens geschehen ist, gar keine Rücksicht. In einer reinen Privatkassa könne man es einem Petenten wohl nachsehen, wenn er mit den gesetzgeberischen Arbeiten nicht vertraut sei; wenn aber, wie hier öffentliche Anregungen zu gesetzgeberischem Vorgehen gegeben werden, so begründe eine solche Außerachtlassung die Annahme, daß es dem Petenten mehr darum zu thun sei, thätig zu sein, als zu wirken. Wenn die Kommission daher nicht den Uebergang zur Tagesordnung beantrage, so gehe sie dabei von der Ansicht aus, daß die Angelegenheit selbst, auf welche sich die Petition beziehe, von besonderer Wichtigkeit sei. Auch der Umstand sei maßgebend, daß die Großh. Regierung auf die vom Hohen Hause in der letzten Session gegebene Anregung Schritte in der Sache gethan habe und daß es deshalb als wünschenswerth erscheine, wenn dem Hause Gelegenheit gegeben werde, sich hierüber zu äußern. Aus diesem Grund habe der Bericht in dem vorliegenden Zusammenhange das Abkommen mit der Rheinischen Hypothekendarlehenbank einer Besprechung unterzogen.

Redner hebt hervor, daß die Kommission auch heute noch vollständig auf dem Boden des im letzten Landtage über die von Hornstein'schen Anträge von Freiherrn von Rüdert erstatteten Kommissionsberichts stehe, für dessen Bedeutung volle Anerkennung bestehe. Insbesondere sei die Kommission der Ansicht, daß die Gründung einer Landeskreditkassa dem Abkommen mit der Rhein. Hypothekendarlehenbank vorzuziehen gewesen wäre. Einen Antrag auf Errichtung einer Landeskreditkassa habe sie aber zur Zeit nicht geglaubt stellen zu können, in der Erwägung, daß das Abkommen nun einmal abgeschlossen und dies i. Zt. durch einen Beschluß der Ersten Kammer, wenn auch nur eventuell, empfohlen worden sei. Wenn für die gegenwärtige Session ein Antrag in gedachter Richtung nicht für angezeigt erscheine, so solle dadurch einem fünfjährigen Zurückgreifen auf das Projekt einer Landeskreditkassa nicht präjudizirt werden.

Der Bericht unterwerfe das Abkommen einer Kritik und komme zu dem Ergebnisse, daß dasselbe im allgemeinen allen billigen Anforderungen entspreche. Bezüglich der einen Ausfertigung, die gemacht werde, daß nämlich § 7 a. der Kapitalzufolge für Darlehen mit Amortisation der Hypothekendarlehenbank das Recht eintäume,

die Rückzahlung der noch unverfallenen Kapitalschuld so fort zu verlangen, wenn die von dem Schuldner vertragmäßig zu leistenden Zahlungen nicht innerhalb eines Monats nach dem Fälligkeitstermine geleistet werden, sei Redner mitgeteilt worden, daß die Reichs-Hypothekenbank diese Bestimmung fallen lassen wolle. Er hoffe, daß die Großherzogliche Regierung hierüber Mittheilung machen werde. Wenn der Bericht für das Abkommen eintrete und insbesondere gegen die Opposition der Sparkassen Front mache, so wolle Redner, um jedem etwaigen Mißverständnisse vorzubeugen, noch besonders betonen, daß die Kommission nicht gegen die Sparkassen Stellung zu nehmen beabsichtige in dem Sinne, daß sie der Hypothekenbank vor den Sparkassen überhaupt den Vorzug gebe, sondern daß nach Ansicht der Kommission, sofern die Sparkassen den ländlichen Darlehensnehmern in der That gleich günstige Bedingungen gewähren, kein Grund für eine Bevorzugung der Bank bestehe.

Mit Bezug auf den Schlußantrag der Kommission möchte Redner noch folgendes bemerken: er habe ausgeführt, daß die Petition als solche nicht den Hauptgegenstand des Berichts bilde. Es handle sich deshalb nicht eigentlich darum, die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, sondern der Großherzoglichen Regierung von den Wünschen, welche bei diesem Anlasse im hohen Hause zum Ausdruck gebracht werden, Kenntnis zu geben: Kenntnis in dem Sinne, daß die Großherzogliche Regierung weitere Erhebungen und Erwägungen hieran anzuschließen in der Lage sein solle. Die in dem Berichte gegebenen Anregungen seien nicht so abgeschlossen, daß es möglich wäre, einen ganz direkten Wunsch und eine Empfehlung derselben auszusprechen. Nur ein Punkt scheine schon jetzt in diesem Grade festzustehen: Zwischen dem gesamteten bisherigen Vorgehen des hohen Hauses und der Großherzoglichen Regierung, welches auf eine Verbilligung des ländlichen Kredits abziele, und den Interessen der Sparkassen wie des Kapitals überhaupt bestehe ein unlösbarer Widerstreit. Durch billigeren Zinsfuß werde notwendig das Kapital geschädigt. Das hohe Haus habe sich aber schon früher dahin entschieden, daß in diesem Widerstreit die ländlichen Interessen unbedingt den Vorrang verdienen. Da eine Opposition sich geltend gemacht habe, sei es wünschenswert, daß dies aufs neue präzis und unzweifelhaft ausgesprochen werde.

Frhr. v. Rüdiger bittet, ihm als Berichterstatter über die v. Hornstein'schen Anträge im letzten Landtage einige Worte zu gestatten. Er müsse gestehen, daß beim ersten Lesen der Petition ein Erstaunen sich seiner bemächtigt habe, daß alles, was in der Frage der Verbesserung des ländlichen Kredits schon geschehen sei, so spurlos an dem Petenten vorübergegangen zu sein scheine. Die Großherzogliche Regierung habe schon seit Jahren auf eine Verbesserung der Kreditverhältnisse hingewirkt. Wenn in der Petition der Satz aufgestellt werde: „man habe im Dränge der sozialreformatorischen Arbeiten der letzten 15 Jahre in beklagenswerther Weise verabsäumt, das Loos unserer kleinen und mittleren besitzenden Klassen zu verbessern“, so beruhe dies auf einer Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse. In der That sei schon viel in dieser Richtung geschehen. Werde doch diese Frage bei der Berathung fast eines jeden zu erlassenden Gesetzes immer in den Vordergrund gestellt.

Redner gebe zu, daß nicht alles erreicht sei, was angestrebt werde. Das beruhe auf der Natur der Dinge. Eine solche Umwälzung wie die Reform des gesamteten ländlichen Kreditwesens vollziehe sich nicht von einem Tag zum andern. Ein gewisser Widerstand sei bei der Bevölkerung zu überwinden. Er glaube aber annehmen zu dürfen, daß die Großherzogliche Regierung auf dem betretenen Wege weiter gehen und über kurz oder lang gute Erfolge erzielen werde.

In einem Punkte sei schon jetzt ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen: in dem Abkommen mit den Rheinischen Hypothekenbank, welches das Bestreben zeige, den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung entgegenzukommen. Vollständig zu befriedigen vermöge dasselbe aber nicht. Redner stelle noch heute auf dem Standpunkte, daß er einer Landesreditkassa den Vorzug gegeben hätte, weil er überzeugt sei, daß nur eine solche staatliche Anstalt im Stande sein werde, das vorhandene Bedürfnis zu befriedigen. Er wolle nicht alles schon früher dafür Angeführte wiederholen. Jedenfalls wäre die Thatsache, über welche jetzt gellagt werde, daß sich nämlich bei den Kreditbedürfnissen ein gewisser Widerstand gegenüber den Anstalten der Bank zeige, im Falle der Errichtung einer staatlichen Anstalt nicht eingetreten. In manchen Landes-theilen sei dieser Widerstand ein nicht geringer. Er beruhe auf der Abneigung der ländlichen Bevölkerung gegen Aktiengesellschaften, von denen man eben annehme, daß sie auf Gewinn arbeiten. Ein staatliches Institut würde es ermöglichen, viel nachdrücklicher auf die Bevölkerung einzuwirken, um ihr die Erkenntnis dessen, was ihr frommt, zu erschließen. Vielleicht würde die Staatsanstalt auch noch billigeren Zins gewähren können, wobei zu beachten sei, daß der landesübliche Zinsfuß demal überhaupt sehr niedrig sei. Wenn er hiernach zwar anerkenne, daß ein Fortschritt zu verzeichnen sei, so gebe er doch die Hoffnung nicht auf, daß wir noch zu einer Landesreditkassa kommen können. Er wisse wohl, daß s. Zt. dem Plane unüberwindliche Hindernisse entgegenstünden. Wenn an und für sich vielleicht heute mehr Aussicht für die Durchführung vorhanden sei, so verbiete es doch die Loyalität, jetzt schon wieder auf die Sache zurückzukommen, da man noch nicht erweisen könne, ob und inwieweit das Abkommen mit der Hypothekenbank die daran geknüpften Erwartungen wirklich erfüllen wird.

Ein weiterer Erfolg bestehe darin, daß die Sparkassen sich herbeiließen, ebenfalls Annuitätenanleihen zu geben. Dieser Erfolg sei freilich zweifelhaft, weil die Sparkassen bei ihrer Gelddarlehensaufgabe auf die Rückbarkeit nicht verzichten

können. Wie schon früher ausgesprochen worden sei, sei aber die Unkündbarkeit das Hauptforderniß für den ländlichen Realcredit. Die Sparkasse müsse die Sparguthaben jederzeit zurückzahlen können. Daß aber eine Kündigung der hypothekarischen Guthaben gerade in Zeiten wirtschaftlicher Kalamität von den bedenklichsten Folgen wäre, brauche wohl nicht mehr ausgeführt zu werden.

Wie der Bericht hervorhebe, sei das Abkommen mit der Rheinischen Hypothekenbank günstiger als dasjenige, welches dem Petenten seitens der Frankfurter Hypothekenbank in Aussicht gestellt worden sei, da nach dem Entwurfe des letzteren der Schuldner 3 1/2 Prozent Zinsen und 1/4 Prozent Verwaltungsgebühren zu bezahlen habe, der Zinsfuß sich also höher stelle. Auch sei in dem Frankfurter Vorschlage die Frist für Kündigung des Kapitals bei Zahlungsausschlag auf nur 14 Tage festgesetzt gegen 4 Wochen nach den bisherigen Verträgen der Rheinischen Hypothekenbank.

Auf die einzelnen Punkte der Petition kurz eingehend, hebt Redner zu Punkt 1 hervor, daß hier nicht gesagt werde, wie die Gesetzgebung vorgehen könnte. Es sei ein Widerspruch, einen Akt der Gesetzgebung zu verlangen für die lediglich fakultative Umwandlung in Annuitäten-schulden, denn die Möglichkeit hierzu bestehe schon heute.

Bezüglich des zweiten Punktes führe der Kommissionsbericht mit Recht aus, daß die Einführung obligatorischer Amortisation im Wege der Gesetzgebung im gegenwärtigen Augenblicke kaum als opportun zu betrachten wäre. Es sei zweifelhaft, ob nicht ein Landesgesetz, welches dies wolle, in wenigen Jahren bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wieder aufgehoben werden müßte.

Den dritten Punkt der Petition — Bitte um kostenlose Mitwirkung der Pfandgerichte — möchte Redner der Großherzoglichen Regierung zur Erwägung anheimgeben, soweit es sich um die Umwandlung bestehender Schulden in Annuitätenschulden handle. Es werde ein Sporn für die landwirtschaftliche Bevölkerung sein, wenn auf irgend eine Weise eine Art von Prämie auf die Umwandlung gesetzt würde. Auch auf das Eingehen neuer Schulden eine solche Prämie zu setzen, könne dagegen nicht in Betracht kommen.

Redner schließt mit der Erklärung, daß er dem Kommissionsantrag beistimme. Frhr. v. Bodman hat in Bezug auf die Petition selbst den Ausführungen der beiden Vorredner nichts hinzuzufügen. Er möchte beinahe bedauern, daß die Kommission nicht zu einem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gelangte, weil es der vorliegenden Petition nicht bedürftig hätte, um eine neuerliche Erörterung der ländlichen Kreditfrage im hohen Hause herbeizuführen. Der Herr Minister des Innern habe bei den Verhandlungen der letzten Session zugesagt, daß die Großherzogliche Regierung die von der Ersten Kammer ausgesprochenen Wünsche sorgfältig und eingehend erwägen werde. Daraus ergebe sich für die Kammer die Frage, wohin diese Prüfung inzwischen geführt habe. Eines der Ergebnisse sei das Abkommen mit der Rheinischen Hypothekenbank. Wenn nicht beim gegenwärtigen, so wäre man doch bei einem anderen Anlasse jedenfalls auf die Sache zurückgekommen.

Für Redner sei ein Moment in der Petition selbst enthalten, das ihm der Erörterung werth scheine, nämlich der vom Petenten unternommene Versuch eines Abkommens der Stadt Neckargemünd mit der Frankfurter Hypothekenbank. Es sei entschieden ein Verdienst, daß Herr Weniger damit den ersten praktischen Versuch gemacht habe; ein ähnliches Praxis sei oft mehr werth als alle Theorien, denn erst aus der Praxis ergebe sich, was durchführbar sei. Redner rechne Herrn Weniger dies Unternehmen hoch an und bedauere, daß sein Versuch nicht in's Leben geführt und der Stadt Neckargemünd die Genehmigung zu ihrer Mitwirkung verweigert wurde. Die Beheiligung der Gemeinden bei der Grundentlastung sei freilich eine sehr schwierige Frage. Die Uebernahme einer Bürgerschaft seitens der Gemeinde erzeuge schwere Bedenken, besonders wenn die Verpflichtung gegenüber einer Bank eingegangen werde, die nicht in Baden domiciliert sei und nicht unter inländischer staatlicher Kontrolle stehe. Vielleicht würde bezüglich der Rheinischen Hypothekenbank ein solches Bedenken nicht entgegenstehen. Jedenfalls könne eine Mittheilung der Gemeinden privaten Kreditinstituten gegenüber sich immer nur in engeren Grenzen halten als gegenüber einer staatlichen Veranstaltung. Schon dies spreche sehr für eine staatliche Organisation. Weniger Bedenken erzeuge die Mitthätigkeit staatlicher und gemeindlicher Beamten bei der Geschäftsvermittlung, obwohl gerade die Eigenschaft des Bürgermeisters als gewählten Gemeindevorstands mit einer solchen Thätigkeit nicht recht vereinbar sei. Gewichtige politische Bedenken würden ebenso auch gegen eine umfassendere Ausgestaltung der Wirksamkeit der Rheinischen Hypothekenbank auf Grund des bestehenden Abkommens sprechen; denn damit würde die Bank geradezu zu einer politischen Macht im Lande werden und das würde, da es sich um ein Privatinstitut handle, nicht ohne Bedeutung sein.

Die Petition bewege sich im allgemeinen innerhalb des Rahmens der früher in diesem hohen Hause gehörten Ausführungen, er erinnere an den Bericht des Geh. Rathes Knies vom Jahre 1883 und vor allem an die vor zwei Jahren gegebenen Anregungen. Mit Recht habe Frhr. v. Hornstein gesagt, daß die größte agrarische Frage der Gegenwart die Grundentlastung sei. Die Grundrente sei in stetem Sinken. Daraus ergebe sich die Unmöglichkeit, den landwirtschaftlichen Betrieb rentabel zu erhalten, wenn die Schuldverpflichtungen, die zu der Zeit steigender Rente eingegangen worden seien, aufrecht erhalten werden müssen. Denn das Verhältnis zwischen Rente und Kapitalzins habe sich völlig verschoben. Auch der billigste Kapitalzins sei heutzutage gegenüber der

durchschnittlichen Grundrente zwei- oder dreifach größer als in früherer Zeit. Es genüge daher schon eine geringe Verschuldung, um die Rente völlig aufzuzehren. Die landwirtschaftlichen Erhebungen des Jahres 1883 hätten den Nachweis erbracht, daß die Verschuldung bei uns zwar nicht so sehr groß, daß aber doch eine Zunahme der Verschuldung nach unten, mit abnehmender Besitzgröße, Thatsache sei. Hieraus ergebe sich für den Staat die Pflicht, die Hand zur Grundentlastung zu bieten, um so mehr, als er doch selbst zu einem Theile durch die Entwicklung der neueren Gesetzgebung die Mehrbelastung des Grundbesitzes mitverursacht habe.

Buchenberger weise in seinem klassischen Werke über Agrarpolitik nach, daß schon eine Herabminderung der Schuldenlast um ein halbes Prozent so viel bedeute, als das ganze jährliche Aufkommen der Grundsteuer.

Hinsichtlich des zweiten Punktes der Petition erklärt sich Redner mit der Ausführung des Vorredners einverstanden, nur glaube er, daß die Zwangsamortisation da eingeführt werden könne und müsse, wo durch staatliches Gesetz ein Zwang zur Verschuldung auferlegt werde, wie beim Anerbenrecht. Bei dessen gesetzlicher Regelung werde dieser Punkt seiner Zeit nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Im übrigen werde sich der Staat auf eine Erleichterung der Amortisation und auf Belehrung und Anregung beschränken müssen. Damit stehe in enger Verbindung die Frage der Organisation des Kredits. Freiherr von Rüdiger glaube, daß eine staatliche Kreditanstalt billigeren Zinsfuß als eine Privatorganisation gewähren könne, Redner will dies dahingestellt sein lassen. Wohl aber habe der Staat die Schuldbaarung nach zwei Richtungen ins Auge zu fassen: einmal müsse eine kleine Quote, die der Landwirth nach den Ertragsverhältnissen seines Besitzes regelmäßig entrichten könne, zur geordneten Amortisation dienen, und zweitens müsse ihm ermöglicht werden, jederzeit ohne Beschränkung auch in den kleinsten Beträgen außerordentliche Abzahlungen zu leisten. In letztere Richtung sei das Weniger'sche Abkommen mit der Frankfurter Hypothekenbank beherzigenswerth, da hiernach Theilabtragungen mit der einzigen Beschränkung gestattet sein sollten, daß der Kapitalrest einem der in der Tilgungsnachweisung für einen späteren Termin vorgesehenen Kapitalrestbeträge entsprechen müsse. Es sei zu erwägen, ob die bezügliche Bestimmung in den Darlehensbedingungen der Rhein. Hypothekenbank ebenso günstig anzulegen sei. Es würden danach außerordentliche Abzahlungen in sehr niedrigen Beträgen, wenn auch mit einer gewissen Grenze nach unten möglich sein, während die Bestimmung weniger günstig wäre, wenn die außerordentliche Zahlung mindestens den Betrag einer ordentlichen Kapitalabzahlung zugänglich des Zinsbetrags erreichen müßte. Für den Landwirth sei es werthvoll, auch die kleinsten Geldbeträge sofort zur Schuldbaarung verwenden zu können. Bekomme er einmal Geld in die Hand, so müsse er diese Veranschlagung möglichst rasch aus dem Hause bringen, sonst werde er dazu verleitet, das Vereinnahmte zu rasch auszugeben. Die Abzahlung an die Bank habe nun schon wegen der Entfernung jeweils ihre Schwierigkeiten. Daraus folge die Nothwendigkeit einer örtlichen Organisation des Kreditwesens. Ein Vortheil der Darlehens-kassen sei es, daß der Schuldner jederzeit kleine Beträge an Ort und Stelle abzahlen könne. Die Kasse könne die kleinen Beträge ansammeln, die Vermittelung gegenüber der Centralstelle übernehmen und die angesammelten Beträge an letztere abführen.

Die Organisation des Personalkredits sei die Grundlage des ganzen ländlichen Kreditwesens. Die Großherzogliche Regierung habe denn auch vor zwei Jahren auf diesem Gebiete Förderung in Aussicht gestellt. Nur wenn hier eine richtige Organisation vorhanden sei, sei es möglich, Nothstandsjahre zu überleben. Das Jahr 1893 habe die Vortheile der Darlehensstellen erwiesen. Ihre Aufgabe sei es, als Viehleiher, als Vorstufkassen und ferner als örtliche Vermittelungsstellen für den Hypothekarkredit zu wirken. Die Errichtung solcher örtlicher Kassen habe s. Zt. einen raschen Aufschwung genommen, dann sei eine Stagnation eingetreten. Gegenwärtig finde derjenige Fortschritt nicht statt, der erforderlich wäre. Nur 1/10 der Gemeinden des Landes sei mit örtlichen Kassen versehen. Mit allen Mitteln müsse auf weitere Ausbreitung hingewirkt werden. Dabei frage es sich, ob man an den Darlehensstellen, wie bisher, festhalten oder einer sich mehr an die Gemeinde anschließenden Organisation zuwenden solle, etwa nach dem Vorbild des elsäß-lothringischen Gesetzes von 1887, wonach den Gemeinden gestattet werden kann, solche Kassen zu errichten und mit Betriebsfond zu versehen —, oder ob man die Kassen als reine Gemeindeanstalten oder endlich als Zwangsgenossenschaften der Schuldner organisiren solle. Redner läßt dies dahingestellt, die Hauptsache sei, daß in jedem Ort eine Kasse sich befinde. Ueber diesen örtlichen Kassen müsse eine centrale Anstalt stehen. Schon im Jahre 1883 sei Kammer von der Auffassung ausgegangen, daß hier nur eine staatliche Centralanstalt eine gedeihliche Entwicklung erwarten lasse. Eine solche werde in der Lage sein, billigeren Kredit zu erhalten als ein Privatunternehmen, wenn aber auch nicht, so werde sie gleichwohl billigeren Kredit geben können, weil sie ceteris paribus billiger verwalte. Diese Ersparnis könne vielleicht schon das halbe Prozent ausmachen, das zur Amortisation erforderlich sei. Gerade darin liege nämlich das Geheimniß einer richtig organisirten Schuldbaarung, daß dabei der jeweils vom Schuldner zu entrichtende Betrag von Zins und Amortisationsquote zusammen nicht höher gehe, als der sonst landesübliche Zinsfuß. Nur unter dieser Voraussetzung werde die Amortisation bei der ländlichen Bevölkerung allgemeinen Anklang finden.

Die Thätigkeit einer privaten Hypothekenbank sei nothwendig beherrscht von der gegen die Aktionäre bestehenden Pflicht der Bank, auf Gewinn zu arbeiten. Dieser Ge-

Sichtspunkt könne nur so lange außer Betracht bleiben, als das Interesse der Bank und der ländlichen Kreditnehmer parallel laufe. Frhr. v. Hornstein habe darauf hingewiesen, wie jeweils ein äußerer Druck, wie z. B. die öffentlichen Kammerverhandlungen, vorausgegangen sei, bevor die Rheinische Hypothekbank sich zu entgegenkommenden Maßnahmen entschlossen habe. Insbesondere möge das Bestreben obgewaltet haben, die Landeskreditkasse nicht zustande kommen zu lassen. Am ländlichen Kredit sei eine Hypothekbank insofern interessiert, als sie neben städtischen Hypotheken, wo ihr Haupterwerbsgebiet liege, als Gegengewicht auch sichere ländliche Pfandbriefe zur Kapitalanlage benötige. Dabei werde sie aber zunächst den Großgrundbesitz vorziehen, weil die Anlage hier billiger sei. Den Kleinbesitzern werde sich eine Hypothekbank nur dann zuwenden, wenn von staatlicher Seite dahin ein Druck ausgeübt werde. Bankdirektor Hecht selbst habe sich dahin ausgesprochen, daß die Aktienunternehmen dem städtischen Kredit dienen, große Genossenschaftsbanken dem Großgrundbesitz, staatliche Anstalten dem Kredit der Kleinbesitzer. Die Rheinische Hypothekbank mache nun zwar bei dem fraglichen Abkommen keinen Profit. Wenn dessen Anwendung aber eine solche Ausdehnung gewinne, wie es nötig sei, um die Schuldentlastung des bäuerlichen Standes durchzuführen, so werde eine Kollision zwischen dem Erwerbsinteresse der Bank und dem Interesse des Realcredits nicht ausbleiben. Frhr. v. Mühl habe mit Recht das Mißtrauen der ländlichen Bevölkerung gegen Privatanklagen betont. Redner verweist auf die Erfahrungen, die man in Bayern mit der Hagelversicherung gemacht habe; alle Bemühungen auf Einführung von Privatgesellschaften seien erfolglos gewesen, sobald aber dann eine staatliche Versicherungsanstalt in's Leben getreten, sei ein Umschwung eingetreten und es habe sich geradezu ein Versicherungsdrang bei den Landwirthen bemerkbar gemacht. Neben dem starken Zuwachs von Versicherungen bei der Staatsanstalt sei sogar noch ein kleiner Fortschritt bei den Privatgesellschaften erfolgt. Ueber den durch das Vertrauen in die staatliche Verwaltung so leicht überwundenen Widerstand wäre auch die besagte Privatanklage nicht hinweggekommen. In diesem Verhältnisse liege die innere Unmöglichkeit, mittelst des vorliegenden Abkommens zu jener Schuldentlastung auf breiterer Grundlage zu gelangen, die man unbedingt wünschen müsse.

Wenn Redner sonach übereinstimmend mit dem Herrn Vorredner die staatliche Organisation des ländlichen Kredits für ein Bedürfnis halte, so sei er gleichwohl der Grob. Regierung dankbar für das gewissermaßen als Rathbehold und Zeitgewinn abgeschlossene Uebereinkommen. Zunächst gelte es nämlich jetzt, dem Unterbau, der örtlichen Kreditorganisation, die erforderliche Förderung und Ausdehnung zu Theil werden zu lassen. Er bitte die Grob. Regierung, in dieser Richtung nach Möglichkeit zu wirken.

Redner ist damit einverstanden, daß im Augenblick ein Antrag auf Errichtung einer Landeskreditkasse nicht zu stellen sei, weil es nicht loyal wäre, der Grob. Regierung, nachdem sie eben erst den von der Kammer selbst eventuell befürworteten Weg betreten habe, gewissermaßen in den Arm zu fallen, loyal auch nicht gegenüber der Gesellschaft, die Opfer gebracht habe und ernstlich bemüht sei, die Sache zu fördern.

Zunächst sei es Sache der Erfahrung und Beobachtung seitens der Grob. Regierung, wie das Abkommen mit der Rheinischen Hypothekbank wirke, alsdann werde es für die Grob. Regierung eine Frage der Initiative sein, ob das Ziel auf dem betretenen Weg zu erreichen oder ein anderer Weg einzuschlagen sei.

Ministerialpräsident Geh. Rath Eisenlohr kann sich mit dem von der Kommission gestellten Antrage nach den Erläuterungen, welche heute zu demselben gegeben worden seien, durchaus einverstanden erklären. Darnach sei der Sinn der beantragten Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme nicht der, daß nach Ansicht der Kommission das, was in der Petition vorgetragen werde, als so beachtenswerth erscheine, daß es der Grob. Regierung zur weiteren Prüfung und Würdigung vorzulegen wäre; vielmehr gehe, wenn er recht verstanden habe, die Ansicht der Kommission dahin, daß die in der Petition vorgetragene Vorschläge an und für sich keine weitergehende Beachtung verdienen, daß aber die Grob. Regierung die Frage der Verbesserung der ländlichen Kreditverhältnisse auch fernerhin prüfen und die weitere Entwicklung der Verhältnisse im Auge behalten möge.

Das abfällige Urtheil, welches die Herren Vorredner über den ersten Punkt der Petition gefällt haben, glaubt Redner auch auf den zweiten Punkt der Petition erstrecken zu müssen: ein allgemeines gesetzliches Verbot, andere Schulden auf Grundbesitz aufzunehmen als solche, bei denen Amortisation bedungen wird, sei eine ganz undurchführbare Sache und geradezu widersinnig. Es genüge ein Blick auf das praktische Leben, um sich davon zu überzeugen, wie in Hunderten von Fällen die Amortisation überhaupt gar nicht im Sinne und nicht im Interesse des Darlehensnehmers liegen und ein Zwang dazu ihm nur Nachtheil bringen würde. Redner verstehe nicht, wie verlangt werden könne, eine solche gesetzliche Vorschrift einzuführen. Ein Amortisationszwang könne höchstens dann in Betracht kommen, wenn es sich dabei allein um die dem Ackerbau zu Gunsten der Wälder aufzuerlegenden Gleichstellungsschulden handle. Hier werde in der That zu erwägen sein, ob die Amortisation dieser Schulden gesetzlich vorzuschreiben sei. Dieser Frage werde aber auch nur dann näher zu treten sein, wenn dazu geschritten wird, das bäuerliche Erbrecht überhaupt bei Hofgütern auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen.

Auch den dritten Punkt der Petition kann Redner nicht als durchführbar anerkennen. Das Verlangen, die Umwandlung bestehender Verschuldungen in Annuitätenschulden, sowie die Neuaufnahme von solchen durch die

Pfandgerichte kostenlos bewerkstelligen zu lassen, würde nach der gegenwärtigen Einrichtung der Pfandgerichte bei letzteren auf einen lebhaften Widerstand stoßen; denn die dem Pfandgerichte zustehenden Gebühren seien das ausgleichende Gegengewicht für die pekuniäre Fastbarkeit des Pfandgerichts. Die Frage werde also nur darauf hinauslaufen, ob der Staat eintreten und die Gebühren auf sich nehmen solle.

Auch dem vom Petenten gemachten Vorschlage bezüglich des zwischen der Gemeinde Neckargemünd und der Frankfurter Hypothekbank getroffenen Abkommens kann sich Redner keineswegs anschließen. Jenes vom Petenten angeregte Abkommen sei dahin gegangen, daß die Gemeinde Neckargemünd die Bürgschaft für alle Schulden übernehmen sollte, welche von den Bürgern und Einwohnern der Stadt bei der Hypothekbank eingegangen werden würden. Eine solche Verbürgung der Gemeinde sei im Interesse der Gesamtheit der Bürger, insbesondere der schuldenfreien Bürger überhaupt zu verhorreszieren. Dazu komme, daß nicht nur ländliche Anwesen in Frage ständen und im Besonderen in Neckargemünd die Verhältnisse zu besonderer Vorsicht mahnten.

Unter solchen Verhältnissen sei es in hohem Maße bedenklich, einer Gemeinde zu gestatten, als Bürge für die Schulden der Bürger und Einwohner einzutreten. Aus diesen Gründen sei man im Ministerium des Innern der Meinung gewesen, daß man sich auf ein solches Experiment nicht einzulassen habe und die Einführung einer solchen Maßnahme im Wege des Gemeindebeschlusses nicht zugeben dürfe.

Zu den seitens der Kommission im weiteren an die Behandlung der vorliegenden Petition angeknüpften Erörterungen übergehend, stellt Redner fest, daß das seitens der Grob. Regierung mit der Rheinischen Hypothekbank abgeschlossene Uebereinkommen auch im Kreise der Interessenten allseitig Anerkennung gefunden habe. Nur die Sparkassen hätten Klage darüber geführt und geltend gemacht, daß dadurch ein Privatinstitut, das nur Erwerbstendenzen verfolge, staatlich begünstigt werde. Schon von vornherein berühre es nun aber eigenthümlich, daß die Sparkassen sich den Anschein geben wollen, als sei für sie stets nur das öffentliche Interesse der leitende Gesichtspunkt. Gerade bei den Sparkassen seien Erwerbstendenzen mehr und mehr hervorgetreten, sie seien zu Banken geworden, die auf möglichst großen Gewinn abzielen, um dadurch die Gemeindefinanzen zu stützen. Im Jahr 1891 sei von den im Großherzogthum bestehenden 114 Sparkassen insgesamt ein Ueberschuß von 900000 M. erzielt worden; das könne nur daher kommen, daß eben die Sparkassen entweder von ihren Schuldnern zu viel Zinsen genommen oder zu wenig Zinsen an die Einleger gegeben haben. Für die Sparkassen bestünde deshalb kein Anlaß, über das Abkommen zu klagen, um so weniger als die Rheinische Hypothekbank darnach die Darlehen zum Selbstkostenpreis, ohne Gewinn, zu gewähren sich verpflichtet hat.

Nun zweifle Redner übrigens nicht daran, daß auch die Hypothekbank sich bei ihrem Vorgehen nicht lediglich von Hingabe an ideale Zwecke leiten lasse, sondern davon indirekt und für die Zukunft auch Vortheile für das eigene Institut erwarte. Vorerst habe er aber die Ueberzeugung, daß die Sache der Verbesserung der ländlichen Kreditverhältnisse durch das vorliegende Abkommen thatsächlich gefördert werde. Man mache der Grob. Regierung zum Vorwurfe, daß sie die Bezirksämter auf das Abkommen aufmerksam gemacht und die Gemeindebehörden habe einladen lassen, sich an den zum Zwecke der Belehrung über das Abkommen seitens der Rheinischen Hypothekbank veranstalteten öffentlichen Versammlungen zu betheiligen. Redner habe sich selbst davon überzeugt, daß Bankdirektor Hecht im Stande sei, die Vortheile der Amortisationsdarlehen auch weiten Kreisen in trefflicher Weise klar zu machen. Es sei deshalb nur im Interesse der ländlichen Bevölkerung gelegen, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Vorträge des Herrn Hecht zu lenken. Auch habe es sich in der That gezeigt, daß der Abschluß von Amortisationsdarlehen in den Landesgegenben, in welchen Herr Hecht vorzugsweise belehrend thätig war, einen erkennbaren Aufschwung genommen habe. Im vergangenen Sommer habe eine Aussetzung dieser Vorträge nur deshalb stattfinden müssen, weil die Bevölkerung durch die politische Agitation anlässlich der Wahlen zu sehr in Anspruch genommen worden sei; die Vorträge würden nunmehr wieder aufgenommen werden.

Wenn Anstand erhoben worden sei gegen die in den Darlehensbedingungen der Rheinischen Hypothekbank enthaltene Bestimmung, daß die Bank die sofortige Zahlung der ganzen Restschuld bei Verzögerung der vertragsmäßigen Zahlungen um einen Monat verlangen kann, so sei Redner in der angenehmen Lage, dem Hohen Hause auf Grund einer ihm von der Rheinischen Hypothekbank zugegangenen Zuschrift vom 11. d. Mis. mittheilen zu können, daß die Bank zu dem Beschlusse gelangt sei, die fragliche Bestimmung aus ihren Verträgen zu streichen, und in Zukunft auf dieses Kündigungsrecht nach § 7 a. der Darlehensbedingungen völlig verzichten wolle. Der Vorwurf also, daß die Darlehensnahme bei der Hypothekbank zwar recht günstig sei, so lange der Schuldner pünktlich zahle, daß aber im Falle der kleinsten Verzögerung schlimme Mißbilligkeiten für den Schuldner eintreten, sei damit beseitigt.

Redner ist nicht der Meinung, daß in dem mit der Rhein. Hypothekbank getroffenen Abkommen eine endgültige Lösung der ländlichen Kreditfrage zu finden sei. Es sei wohl nicht anzunehmen, daß die Rheinische Hypothekbank für sich allein in der Lage wäre, den gesammten Bedarf nach Amortisationsdarlehen zu genügen, und zwar auch dann nicht, wenn neben ihr auch die Sparkassen solche Darlehen gewähren. Letztere hätten in einer an das Ministerium des Innern gerichteten Zuschrift erklärt, daß sie alles zu thun beabsichtigen, um

den Kreditbedürfnissen der ländlichen Bevölkerung auch durch Gewährung von Annuitätendarlehen entgegenzukommen. Das sei eine sehr erwünschte und erfreuliche Folge des geschlossenen Abkommens. Immerhin stehe diesem Vorgehen der Sparkassen das von Frhrn. v. Mühl mit Recht hervorgehobene Bedenken entgegen: die Sparkassen seien nicht in der Lage, unkündbare Darlehen zu geben, weil sie ihrerseits jederzeit mit kurzer Frist kündbare Verpflichtungen haben, auf die Unkündbarkeit komme es aber für den Landwirth wesentlich an. Theoretisch sei dies Bedenken durchaus zweifellos. Faktisch gestalte sich die Sache aber doch vielleicht anders: schon jetzt sei ein großer Theil des Vermögens der Sparkassen in Hypotheken angelegt, welche doch wohl auch nicht in ganz kurzer Zeit eingezogen werden könnten. Wenn ein hoch bemessener Reservefond vorhanden sei, könne vielleicht in Erwägung gezogen werden, ob nicht ein bestimmter Theil der Bestände unkündbar angelegt werden könne. Aus der Hecht'schen Schrift habe Redner ersehen, daß die staatlichen Kreditinstitute in Hannover u. s. f., obwohl sie jederzeit kündbare Verbindlichkeiten eingehen, dennoch Geld unkündbar anlegen.

Der Zukunft sei zu überlassen, wie sich die Dinge weiter entwickeln werden. Ob man zu der Errichtung einer Landeskreditkasse aus staatlichen Mitteln kommen oder sich einer größeren Pflege des Genossenschaftswesens auch zur Befriedigung des Hypothekarkredits zuwenden werde, sei eine Frage der Zukunft. Auch die preussische Regierung habe sich diesen Fragen mit erhöhtem Interesse zugewendet und es sei zu hoffen, daß nunmehr der Schleier bald fallen werde, welcher zur Zeit noch die Projekte des Herrn Ministers Miquel verhülle.

Inzwischen werde in jedem Falle an der Förderung der ländlichen Kreditvereine weiter zu arbeiten sein. Redner bedauert, daß dieselben nur so langsame Fortschritte machen. Ende 1893 seien im Lande 116 dem Verbands angehörende Kreditgenossenschaften vorhanden gewesen, dazu seien seitdem noch 5 neue hinzugekommen, außerdem seien noch etwa 20 vorhanden, welche dem Verbands nicht angehören. Für die Größe des Landes sei das eine kleine Anzahl. Die Grob. Regierung werde daher alles aufbieten, daß das Genossenschaftswesen eine weitere Ausdehnung finde und überall Boden fasse.

Schließlich möchte Redner noch hervorheben, daß in Bezug auf die liegenschaftliche Verschuldung die Verhältnisse bei uns nicht so ganz schwarz liegen, wie sie vielfach dargestellt werden.

Die in 36 Gemeinden veranstalteten landwirthschaftlichen Erhebungen von 1883 hätten ergeben, daß die Ueber Verschuldung nicht so groß gewesen sei, als man angenommen habe. Die Grundverschuldung habe damals in Prozenten des Steuerkapitalwerthes der Liegenschaften — unter Einsetzung der Gebäuwerte nach dem Brandversicherungsantrag — betragen:

in 12 Gemeinden	63 bis 184 Proz.,
" 20 "	202 " 379 "
" 5 "	494 " 784 "

In 19 von den 36 Erhebungsgemeinden haben sich 33,8 bis 71,7 Proz. der Besitzwerthe völlig unbelastet erwiesen. Nach der Statistik der Pfandbeiträge und Pfandstriche für 1884 bis 1890 seien in diesem Zeitraum bei Landwirthen Pfandbeiträge im Betrag von zusammen 283 Millionen Mark erfolgt, denen Pfandstrichbewilligungen in Höhe von 188 Millionen gegenüberstehen; das ergebe einen Schuldenzuwachs von 95 Millionen, und, wenn man von den 211 Millionen durch allgemeine Vereinigung gestrichene Pfandbeiträge den auf die Landwirthe fallenden und auf 70 Millionen zu schätzenden Betrag abziehe, eine Zunahme der Verschuldung um nur 25 Millionen Mark, einen Betrag, der gegenüber dem ungefähren Werthe des landwirthschaftlichen Bodens von 1700 Millionen nicht beunruhigend sei, wenn auch im Jahre 1891 eine erhebliche Zunahme der Belastung eingetreten ist. Dazu sei weiter zu berücksichtigen, daß aus dem Betrag der Pfandstriche nicht geschlossen werden könne, daß liegenschaftliche Schulden nur in diesem Betrage erloschen seien.

Diesen Annahmen sei nun eine Bestätigung zu Theil geworden, indem in den 37 Gemeinden, in denen die 1883 r Erhebungen stattgefunden hatten, neuerdings solche Erhebungen wiederum angestellt worden seien. Dieselben seien noch nicht zu Ende geführt. Einem vorläufigen Berichte des Statistischen Bureau's sei aber zu entnehmen, daß die Ergebnisse sich zum Theil günstig gestalten. In den 32 Gemeinden, für welche Ergebnisse vorliegen, habe die Verschuldung der Einheimischen (ohne Großgrundbesitz, Besitz todter Hand und Besitz der Ausmärker) betragen:

1883	11,58 Millionen,
1892	12,98

mithin sei die Schuld gestiegen um 12,1 Proz. In 13 Gemeinden habe sich eine Abnahme der Verschuldung herausgestellt; dieselben seien folgende aus allen Wirthschaftszonen: 2 im südlichen Hügelland, 1 im südlichen Rheinthale, 1 in der oberen Rheinebene, je 2 im Kaiserstuhl, Schwarzwald, in dem an die Rheinebene angrenzenden und im nördlichen Hügelland, eine im Oberrhein; nicht weniger als 4 seien Reborte.

Redner bedauert, nicht weiter auf die Einzelheiten eingehen zu können. Aus dem Mitgetheilten werde die Ueberzeugung gewonnen werden können, daß die Zinsen- und Schuldenlast, von besonderen lokalen Verhältnissen abgesehen, nicht erheblich gewachsen ist.

Zum Schlusse glaube er die Annahme aussprechen zu dürfen, daß das Hohen Haus damit einverstanden sei, wenn die Grob. Regierung auf dem von ihr betretenen Wege weiterschreite, einerseits der Amortisation der liegenschaftlichen Schulden immer mehr Anhang zu verschaffen und andererseits der Bildung von Kreditgenossenschaften weitere Fürsorge zuzuwenden.

(Schluß folgt.)